



Steuertipps



Jetzt neu: Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag



Der „Familienbonus Plus“ löst 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ab. Für Eltern, die keine oder sehr wenig Steuern zahlen, gibt es den Kindermehrbetrag.

Elternteile (Anspruchsberechtigte) aufgeteilt werden. Die Aufteilung ist jeweils für das gesamte Kalenderjahr zu beantragen.

Berücksichtigung in der Lohnverrechnung

Der Familienbonus Plus kann für Selbständige ausschließlich über die Steuererklärung beantragt werden, während er für Dienstnehmer über die Lohnverrechnung berücksichtigt werden kann. Der Dienstnehmer muss seinem Dienstgeber auf einem amtlichen Formular (E 30) bestätigen, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Erklärung muss der Dienstgeber zum Lohnkonto nehmen.

Um sicherzustellen, dass der Familienbonus Plus nicht ungerechtfertigt oder in unrichtiger Höhe zuerkannt wird und damit eine Haftung des Dienstgebers auslöst, ist zusätzlich zu den allgemeinen Angaben ein Nachweis über die Anspruchsberechtigung vorzulegen:

- Beim Familienbeihilfenberechtigten sowie bei dessen Partner ist dies die Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe für das jeweilige Kind.
- Bei Personen, denen ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, ist die tatsächliche Leistung des gesetzlichen Unterhalts nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage des Gerichtsbeschlusses über die Unterhaltsverpflichtung und hinsichtlich der tatsächlichen Leistung etwa durch Kontoauszüge erfolgen.

Mit 1.1.2019 sind wichtige steuerliche Neuerungen für Eltern in Kraft getreten. Unter www.familienbonusplus.at (Bundesministerium für Finanzen) sind dazu detaillierte Informationen abrufbar. Was Sie über den Familienbonus Plus wissen sollten:

Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag. Dies bedeutet, dass er die fällige Steuerzahlung vermindert. Allerdings: Wenn Sie keine Steuern zahlen, bekommen Sie den Familienbonus Plus nicht, jedoch den Kindermehrbetrag, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Bonus steht auf Antrag für jedes Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird und das sich ständig innerhalb eines Mitgliedstaates der EU, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz aufhält. Er wird für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. in der Schweiz indexiert.

ACHTUNG!

Für Kinder in Drittstaaten gibt es keinen Familienbonus Plus!

Der Familienbonus Plus beträgt:

- 125 Euro für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Pro Jahr sind dies also 1.500 Euro.
- 41,68 Euro für jeden Kalendermonat nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Also pro Jahr 500 Euro.

Mit der Steuererklärung kann der volle Absetzbetrag beantragt werden. Alternativ kann er jedoch auch je zur Hälfte auf beide

Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag von 250 Euro pro Jahr steht jenen Eltern zu, die keine oder sehr wenig Steuern zahlen, aber Anspruch auf den Familienbonus Plus hätten. Ergibt sich eine Einkommensteuer unter 250 Euro und stehen der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zu, ist die Differenz zwischen der Steuer und den 250 Euro als Kindermehrbetrag zu erstatten.

Ebenso wie der Familienbonus Plus ist auch der Kindermehrbetrag zu indexieren, wenn sich das Kind ständig im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz aufhält.

Werden ganzjährig steuerfreie Leistungen (wie etwa Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.) bezogen, steht der Kinderfreibetrag nicht zu.